

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/1/22 Ra 2018/05/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2019

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1994 §31 Abs5;

BauO OÖ 1994 §31;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2018/05/0279 Ra 2018/05/0278

Rechtssatz

Einwendungen von Nachbarn sind im Zusammenhang mit der heranrückenden Wohnbebauung gemäß § 31 Abs. 5 OÖ BauO 1994 lediglich bei "Wohngebäuden" vorgesehen. Darunter sind nur Gebäude zu verstehen, die ausschließlich oder zumindest überwiegend Wohnzwecken dienen. Einwendungen von Nachbarn sind im Zusammenhang mit der heranrückenden Wohnbebauung gemäß Paragraph 31, Absatz 5, OÖ BauO 1994 lediglich bei "Wohngebäuden" vorgesehen. Darunter sind nur Gebäude zu verstehen, die ausschließlich oder zumindest überwiegend Wohnzwecken dienen.

Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018050277.L01

Im RIS seit

19.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at